# Gebührenordnung

## des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

## Präambel

Diese Ordnung gilt verbindlich im Bereich des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (SVBB) für alle unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder.

## Ausgaben des Verbandes

### §1 Reisekosten zu Lehrveranstaltungen und Sitzungen des DSB

[1]Eine Reisekostenerstattung steht nur Funktionsträgern des SVBB (bspw. Präsidium, Gesamt-, Kreis-, Jugendvorstand, Referenten) zu, wenn Ziel und Zweck der Reise hauptsächlich den Interessen des SVBB dient. [2]Eine Kostenübernahme für Veranstaltungen, aufgrund deren Teilnahme hauptsächlich persönlicher Nutzen gezogen werden könnte, ist ausgeschlossen. [3]Alle Reisekosten sind so minimal wie möglich zu halten. [4]Anlass und Art der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat die vom Verband beauftragte Person aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen – zum Beispiel Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr und ähnliches – nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

1 **Übernachtungskosten** (ohne Frühstück und Zusatzleistungen)

[1]Es gelten folgende Maximalbeträge:

| | |
|---|---|
| Einzelzimmer pro Nacht | 75,00 EUR |
| Doppelzimmer pro Nacht | 100,00 EUR |

[2]Falls wegen einer Begleitperson, die nicht direkt an der Veranstaltung teilnimmt, Abrechnungsbelege nur für ein Doppelzimmer möglich sind, wird höchstens der Maximalbetrag für ein Einzelzimmer erstattet. [3]Den vorgenannten Rahmen überschreitende Ausgaben sind zu begründen, z.B. Hotelbuchung direkt durch den Veranstalter. [4]Leistungen, die keine Reisenebenkosten sind, wie zum Beispiel Massagen, Minibar oder Pay-TV, werden nicht erstattet.

2 **Fahrkosten**

a) **Bahn**

| | |
|---|---|
| Hin- und Rückfahrt 2. Klasse | in voller Höhe |
| (Ansonsten gelten hier die Vereinbarungen des Veranstalters mit der Deutschen Bahn) | |
| + Sitzplatzreservierung | in voller Höhe |
| + ÖPNV | in voller Höhe |

Sollte zwischen dem nächsten Fernverkehrsbahnhof und dem Zielort keine sinnvolle ÖPNV-Verbindung bestehen, können Taxifahrten in voller Höhe abgerechnet werden.

b) **eigenes Kraftfahrzeug**

| | |
|---|---|
| pro gefahrenem Kilometer | 0,30 EUR |

c) **Flug**

Diese Kosten werden nur bis zur Höhe der erstattbaren Kosten einer Bahnfahrt übernommen.

3 Verpflegungskosten

| | |
|---|---|
| Tagesreise von mind. 8 Stunden, sowie An- und Abreise | 14,00 EUR |
| Mehrtagesreise volle 24 Stunden | 28,00 EUR |
| abzgl. erhaltenes Frühstück | -5,60 EUR |
| abzgl. erhaltenes Mittagessen | -11,20 EUR |
| abzgl. erhaltenes Abendbrot | -11,20 EUR |

4 weitere Reisekosten

Das Präsidium kann weitere Personen bzw. Gründe nennen, denen eine Reiskostenerstattung nach Abs. 1 gewährt wird.

## §2 Reisekosten zu Trainingsveranstaltungen und Wettkämpfen

[1]Hierzu zählen Gruppenreisen des SVBB zu bspw. Ländervergleichswettkämpfen, vom DSB ausgeschriebene andere Wettkämpfe sowie Trainingslager des SVBB. [2]Alle Maßnahmen sind vorher zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung. [3]Sie sind so kostengünstig wie möglich durchzuführen.

1 Startgelder

Diese werden in vollen Höhe übernommen.

2 Übernachtungskosten

[1]Übernachtungskosten sind der Struktur der Teilnehmer anzupassen. [2]Hier sind, wenn möglich, für Übernachtungen Jugendherbergen zu nutzen. [3]Der Verband ist dort Mitglied und kann entsprechende Ausweise zur Verfügung stellen. [4]In keinem Fall sollte hier durchschnittlich der Kostenrahmen von § 1 Abs. 1 bei Übernachtung im Doppelzimmer überschritten werden.

3 Fahrtkosten

a) Bahn

| | |
|---|---|
| Hin- und Rückfahrt 2. Klasse | in voller Höhe |
| (Ansonsten gelten hier die Vereinbarungen des Veranstalters mit der Deutschen Bahn) | |
| + Sitzplatzreservierung | in voller Höhe |
| + ÖPNV | in voller Höhe |

Sollte zwischen dem nächsten Fernverkehrsbahnhof und dem Zielort keine sinnvolle ÖPNV-Verbindung bestehen, können Taxifahrten in voller Höhe abgerechnet werden.

b) eigenes Kraftfahrzeug

| | |
|---|---|
| pro gefahrenem Kilometer | 0,30 EUR |

Bei Veranstaltungen mit mehreren Teilnehmern ist, wenn möglich, der Verbandsbus zu nutzen.

c) Mietfahrzeug

[1]Der Verbandsbus ist, wenn sinnvoll möglich, zu nutzen. [2]Anrechenbar sind die Miet- und Treibstoffkosten. [3]Sonstige Kosten werden nur in Höhe der für den Verbandsbus entstehenden Kosten erstattet.

4 Verpflegungskosten

[1]Verpflegungskosten für Kadertraining und Trainingslager sollen die Verpflegungskosten nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen. [2]Sollten darüber hinaus Kosten entstehen, so werden diese nur erstattet, wenn sie vorher beantragt wurden.

## §3 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

[1]Startgelder werden nicht übernommen. [4]Die Verpflegungspauschale pro Start, maximal pro Tag, beträgt bei Deutschen Meisterschaften, bei denen kein Verpflegungsangebot des SVBB zur Verfügung steht, 28,00 EUR.

### §4 Aufwandsentschädigung für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Das Lehrgangspersonal erhält für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen 30,00 EUR pro Lehreinheit (LE á 45 Minuten)

### §5 Aufwandsentschädigung für Kampfrichter

[1]Es sind folgende Beträge abrechenbar:

| | |
|---|---|
| bis zu 5 Stunden Einsatzzeit | 30,00 EUR |
| bis zu 7 Stunden Einsatzzeit | 35,00 EUR |
| über 7 Stunden Einsatzzeit | 40,00 EUR |

[2]Darüber hinaus werden nur begründete und notwendige Kosten erstattet.

## Einnahmen des Verbandes

### §6 Ausbildungen

[1]Für Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden pro ausgeschriebener LE Teilnahmegebühren für

| | |
|---|---|
| a) Mitglieder des SVBB bis zum 20 Lebensjahr in Höhe von | 3,75 EUR |
| b) Mitglieder des SVBB ab dem 21. Lebensjahr in Höhe von | 7,50 EUR |
| c) Nicht-Mitglieder in Höhe von | 10,00 EUR |

erhoben. [2]Die Teilnahmegebühren für die Jugendbasislizenz sowie Kampfrichteraus- und-fortbildungen entfallen für Mitglieder des SVBB. [3]Die Teilnahmegebühren sind Reugeld und für alle Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit der Anmeldung fällig.

### §7 Verwaltungsgebühren

1 Mitgliedsbeiträge und Ausstellung von Wettkampfpässen

[1]Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. [2]Für Mitgliedsausweise wird eine Gebühr von 0,50 EUR je Ausweis-erhoben.

2 Mahnungen

[1]Ist aufgrund einer Fristüberschreitung eine Mahnung nötig, erhebt der SVBB für den Arbeitsaufwand und die Zwischenfinanzierung Mahngebühren. [2]Diese betragen für die
1. Mahnung 1% des angemahnten Betrages, jedoch mindestens 5,00 EUR, für die
2. Mahnung 2% des angemahnten Betrages, jedoch mindestens 10,00 EUR.
[3]Weitere Gebühren sind möglich.

3 Verbandsbus

| | |
|---|---|
| Nutzungsentgelt pro Tag inkl. 100 km frei | 25,00 EUR |
| Mehrkilometer pro km zu Sport- und Traditionsveranstaltungen | 0,30 EUR |
| Mehrkilometer pro km zu sonstigen Anlässen | 0,40 EUR |
| Kaution | 50,00 EUR |
| Pauschale bei nicht vollgetankter Rückgabe zzgl. Kraftstoff | 10,00 EUR |

4 Bogenanhänger

| | |
|---|---|
| Nutzungsentgeld pro Veranstaltungstag | 50,00 EUR |

## Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Beschluss des Gesamtvorstandes am 13.11.2023 zum 15.01.2024 in Kraft.